

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 110/2017  
Bearbeiter: Herr Krötz  
TOP: 1 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 24.07.2017 öffentlich

**Wechsel im Gemeinderat  
Feststellung von Gründen nach §§ 16 und 29 Gemeindeordnung**

Anlage 1: Antrag von GR Pölkow vom 27.06.2017

Anlage 2: Antrag von GR Stulz vom 06.07.2017

Anlage 3: Auszug aus der GemO (§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit)

Anlage 4: Auszug aus der GemO (§ 29 Hinderungsgründe)

**I. Antrag**

1.1 Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Hermann Pölkow ein Grund gem. § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt.

1.2 Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Johannes Stulz ein Grund gem. § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt.

1.3 Der Gemeinderat stellt fest, dass keine Hinderungsgründe für das Nachrücken nach § 29 Gemeindeordnung bei Frau Julia Leins vorliegen.

1.4 Der Gemeinderat stellt fest, dass keine Hinderungsgründe für das Nachrücken nach § 29 Gemeindeordnung bei Herrn Stefan Russ vorliegen.

**II. Begründung**

**Ausscheiden von Hermann Pölkow und Nachrücken von Julia Leins**

Mit Schreiben vom 27.06.2017 hat Herr Hermann Pölkow gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 + 6 der Gemeindeordnung (GemO) sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Aus Sicht der Verwaltung kann dies bei Herrn Pölkow bestätigt werden.

Gem. § 31 der Gemeindeordnung rückt der erste Ersatzbewerber auf der Liste in den Gemeinderat nach. Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 wurde auf dem Wahlvorschlag der SPD als erste Ersatzperson Frau Julia Leins, Limburgstraße 64, festgestellt.

Vor dem Nachrücken von Frau Leins muss geprüft werden, ob ein Hinderungsgrund des Kommunalrechts entgegensteht. Nach Kenntnis der Verwaltung ist ein solcher nicht gegeben. Frau Leins hat bereits ebenfalls schriftlich erklärt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen. Sie nimmt die Wahl zur Gemeinderätin im Nachrückverfahren an.

### **Ausscheiden von Johannes Stulz und Nachrücken von Stefan Russ**

Mit E-Mail vom 06.07.2017 hat Herr Johannes Stulz gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 + 6 der Gemeindeordnung (GemO) sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Aus Sicht der Verwaltung kann dies bei Herrn Stulz bestätigt werden.

Gem. § 31 der Gemeindeordnung rückt der erste Ersatzbewerber auf der Liste in den Gemeinderat nach. Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 wurde auf dem Wahlvorschlag der CDU/FWV als erste Ersatzperson Herr Stefan Russ, Bosslerstraße 15, festgestellt.

Vor dem Nachrücken von Herrn Russ muss geprüft werden, ob ein Hinderungsgrund des Kommunalrechts entgegensteht. Nach Kenntnis der Verwaltung ist ein solcher nicht gegeben. Herr Russ hat bereits ebenfalls schriftlich erklärt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen. Er nimmt die Wahl zum Gemeinderat im Nachrückverfahren an.

### **III. Kosten / Finanzierung**

Entfällt.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
<b>Im</b>	<b>Am</b>	<b>TOP</b>	<b>Vorlage Nr.</b>
GR	24.07.2017	1 ö	110/2017